

was der Beichtvater aus keiner andern Quelle als aus der Beicht allein in Erfahrung gebracht hat. „Non prohibetur sacerdos de peccato aliunde sibi noto loqui, dummodo nihil addat ex notitia per confessionem accepta.“ Voit, Theol. moral. P. II. n. 861.

Es erhebt sich jedoch in unserem Falle noch eine andere Frage; die Frage nämlich, ob das Bekenntniß des Mörders wirklich als eine sacramentale Beicht anzusehen sei? Diese Frage muß entschieden verneint werden; denn aus dem eigenen Geständniß des Mörders, aus seiner Entfernung vor der Losprechung und aus dem Umstände, daß er die Brieftasche des ermordeten in den Garten des Pfarrhofes geworfen, geht deutlich hervor, daß er nicht in den Beichtstuhl gekommen, um Vergebung der Sünden zu erlangen, sondern nur, um dem Pfarrer die Möglichkeit der Anzeige zu benehmen und zugleich den Verdacht auf ihn hinzulenken. Daraus ergibt sich, daß nichts von dem, was der Pfarrer in dieser vorgeblichen Beicht erfahren, als Gegenstand des Beichtsiegels zu betrachten sei; denn es fehlt eben die Grundlage desselben, nämlich die sacramentale Beicht. Cf. S. Alph. Lig. Theol. moral. I. VI. n. 636.

Ob und inwieweit der Beichtvater in solchen und ähnlichen Fällen aus andern Rücksichten zum Stillschweigen verpflichtet wäre, z. B. um auch den Schein der Verlezung des Beichtsiegels zu vermeiden, oder um das natürliche Geheimniß zu bewahren, dieß wollen wir hier nicht weiter erörtern; aber das ist gewiß, daß es sich im obigen Falle nicht um das Beichtgeheimniß handelt.

Es ist also klar, daß in der angeführten Erzählung ein unrichtiger und falscher Begriff über den Gegenstand des Beichtsiegels obwaltet, wodurch in der Theologie nicht bewanderte Leser irregeführt werden könnten.

Trient.

Professor Dr. J. Niglutsch.

**III. (Verweigerte hl. Communion.)** Caja, eine ältere, für sich allein stehende Person von gutem Ruf, aber in ihrer Pfarrgemeinde als Betschwester (bizoca) vorzugsweise bezeichnet, hatte die Gewohnheit, jeden Samstag in der Parochialkirche die hl. Communion zu empfangen. Die Pfarrseelsorger wußten aber nicht, welcher Confessarius ihr die Erlaubnis zur einmaligen hl. Communion in der Woche gegeben habe, denn bei ihnen beichtete sie niemals. Einer der Seelsorger huldigte dem Grundsatz, nur solchen Personen die wöchentliche Communion zu gestatten, die nach Außen hin in dem Ruf einer vollkommener Seelen stehen.

Einmal kniete Caja wieder am Speisegitter ihrer Pfarrkirche, während eben dieser Seelsorger in Anwesenheit vieler Gläubiger die

hl. Messe las. Gegen Ende des letzten Evangeliums winkte sie dem Ministranten, das Glockenzeichen zum Abspeisen zu geben. Er läutete und betete das Confiteor. Der Priester sah sich um und erkannte Caja. Aber er öffnete den Tabernakel nicht, sondern nahm ruhig und gelassen den Messkelch und kehrte in die Sacristei zurück. Caja folgte eilig nach und bat mit einiger Aufregung um die Spendeung der hl. Communion. Der Priester frug in aller Milde, ob und wo sie früher gebeichtet habe? Sie gab zur Antwort: „In N. beichte ich jeden Freitag und abspeisen lasse ich mich in unserer Pfarrkirche.“ Er erwiderte: „Das kann ich glauben und auch nicht. Künftighin zeigen Sie mir jedes Mal den Beichtzettel vor, den Ihnen Ihr Confessarius einzuhändigen hat, und es wird dann meinerseits keine weitere Schwierigkeit wegen der hl. Communion gemacht werden. Der Beichtvater hat ja über die Disposition seines Pönitenten in Betreff der öfteren hl. Communion zu entscheiden. Ich bin Ihr Confessarius nicht, kann mithin auch nicht wissen, ob Sie würdig oder unwürdig sind.“ Sprach's und ließ Caja unverrichteter Sache abziehen. Hat dieser Seelsorger nach kirchlicher Vorschrift gehandelt?

Caja galt in ihrer Gemeinde als brave und fromme Person, die zwar ihre Eigenheiten habe, aber durch diese Niemanden Negerniß gebe. Auch war Federmann von ihr überzeugt, daß sie nur nach jedesmal früher abgelegter Beicht zur heiligen Communion gehe. Aber der betreffende Seelsorger betrachtete ihr Vorgehen als incorrect und das war ihm ein hinreichender Grund, ihr in der geschilderten Weise das uncorrecte Verhalten nahe zu legen. Leider war er dazu gar nicht befugt.

Papst Innocenz XI. sah sich wegen der zwei extremen Richtungen, in welche viele Seelsorger seiner Zeit verfielen,<sup>1)</sup> zu der Erklärung genöthigt: „Niemand, auch wenn er täglich zum heiligen Tische hinzutritt, dürfe weggewiesen werden. Der Beichtvater habe über die Disposition zu entscheiden und wer disponirt ist, kann täglich communiciren.“

Dem Seelsorger in unserem Falle mochte diese Erklärung des Papstes Innocenz XI. vielleicht vorgeschwobt und ihn zu dem Schlusse verleitet haben: Ich bin nicht der Confessarius der Caja, ich kann darum auch nicht wissen, ob sie zum Empfang der wöchentlichen Communion disponirt ist. Ihr Confessarius in N. muß das wissen; er unterließ es aber, den Beichtzettel ihr auszustellen. Warum?

<sup>1)</sup> Die Einen befahlen die tägliche heilige Communion als Gebot, die Andern (Jansenisten) hinderten wegen der absoluten Unwürdigkeit den Empfang des heiligsten Sacramentes.

Vielleicht hießt er sie nicht für disponirt — also gehe ich sicher und verweigere ihr die heilige Communion.

Möglich ist's, daß ihr der Confessarius in R. wegen Nicht-Disposition keinen Beichtzettel gab,<sup>1)</sup> aber unwahrscheinlich aus dem Grunde, weil sie auch früher keinen Beichtzettel vorgezeigt hatte. Allein diese Möglichkeit berechtigte ihn durchaus nicht Caja den Leib des Herrn in diesem Falle vorzuenthalten. Als Seelsorger mußte er wissen, daß die Kirche mit Rücksicht auf den Empfänger des heiligsten Altarsacramentes und zur Vermeidung anderer Inconvenienzen noch andere Vorschriften gegeben habe. „In administratione publica hujus Sacramenti fideles omnes censentur digni, nisi contrarium pateat,“ sagt der heilige Thomas.

Caja galt in der Gemeinde, wie schon gesagt, als brave Person, als digna. Sie mußte darum, weil es sich um die öffentliche Verwaltung dieses Sacramentes handelte, zur heiligen Communion zugelassen werden. Fideles omnes, sagt das Rit. Romanum, ad sacram Communionem admittendi sunt, exceptis iis, qui justa ratione prohibentur. Und justa ratione arcendi sunt publice indigni (peccatores), nisi de eorum poenitentia et emendatione constet. War Caja eine publice indigna? Das war sie nicht und gesetzt, sie wäre eine notorisch Unwürdige sicher (nicht ex prae sumptione) gewesen, so ist erst die Frage, ob sie auch allen damals in der Kirche anwesenden Gläubigen als solche bekannt war. Wenn auch nur Etliche der Anwesenden ihren Wandel als gut christlich meinten, so besitzt sie diesen gegenüber die bona fama und diese darf der Seelsorger, soweit es auf ihn ankommt, nicht antasten, am allerwenigsten dann, wenn er in seiner Eigenschaft als Seelenhirte ein Sacrament zu spenden hat.

Oder war sie etwa eine geheime Sünderin, eine occulta peccatrix, deren schlechten Wandel er zufällig außer der Beicht erfahren hat? Auch in diesem Falle dürfte er ihr die heil. Communion nicht verweigern. Occulti peccatores, si publice peccant S. Communionem, non sunt repellendi, sagt das Rit. Romanum. Caja hat dadurch, daß sie am Speisegitter kniete und dem Ministranten winkte, das Zeichen zum Abspeisen zu geben, vor allen in der Kirche Anwesenden, also öffentlich ihre Absicht kund gegeben, die heilige Communion zu empfangen und sie durfte daher auch nicht vom Priester verweigert werden.

Es ist also klar, daß der Seelsorger unrecht gehandelt hat. Er mußte Caja nach kirchlicher Vorschrift den Leib des Herrn reichen, wenngleich ihm ihr Extravagiren unstatthaft erschien. Um

<sup>1)</sup> Wegen Indisposition darf der Beichtzettel nicht verweigert werden.

diesem für die Zukunft abzuholzen, hätte es sehr einfache Mittel und Wege gegeben, ohne Caja bloßzustellen. Eine Unterredung mit ihr unter vier Augen zu gelegener Zeit, in welcher er ihr zu verstehen gibt, es diente ihm das Vorzeigen eines Beichtzettels zur großen Beruhigung, dürfte wohl den gewünschten Erfolg haben. Uebrigens könnte sich ein Seelsorger in solchen Fällen schon begnügen mit der bloßen Versicherung der fraglichen Person, daß sie ihre Beicht bereits abgelegt habe.

St. Pölten.

Prof. Dr. Fasching.

**IV. (Formulare bei Requiem-Messen.)** In einem Pfarrhause starb die Mutter des Pfarrers am 17. Februar, 4 Uhr morgens. Ihr Sohn will der Mutter sogleich zu Hilfe kommen durch Darbringung des heiligen Messopfers. Deshalb celebriert er für sie am 17., 18. und 19. Februar. Am 19. Februar, als am Begräbnistage celebriren noch mehrere Priester Beimesse; einige halten am nämlichen Tage ein zweites oder drittes Amt für dieselbe. An den drei Tagen, dem 17., 18. und 19. Februar sind beispielsweise Tage, an welchen eine Missa privata votiva vel de Requiem erlaubt ist; welches Mess-Formular ist nun zu wählen?

Antwort: An den drei Tagen ist bei jeder Messe oder bei jedem Amte die Missa de die obitus vel depositionis mit der Einen Oration: Deus cui proprium est zu nehmen, ohne das Wort: hodie auszulassen. Der Grund ist folgender: Die Kirche betrachtet den Todes- und Begräbnistag als Einen Tag; ebenso die dazwischen liegenden Tage. Deshalb hat das zweite Formular der Todten-Messen die Aufschrift: Missa in Die Obitus seu Depositionis Defuncti. Man beachte auch, daß die Kirche beim Fahrtags-Amte, beim dies anniversarius die Worte gebraucht: cuius anniversarium depositionis diem commemoramus, obwohl die Kirche dem Fahrtag den dies obitus anweiset. Decr. gener. initio Missalis, item S. R. C. 27 Mart. 1694 (Gardell. 3329).

Die Kirche feiert ferner den Todes- oder Begräbnistag, den 3., 7., 30. und den Jahrestag sub ritu duplici; und mit Einer Oration. (Rubr. gener. Missal. Tit. V. De Missis Defunctor. Nr. 3.) Vielleicht wendet man ein, daß zweite und dritte Amt sei aber der sog. 7. und 30. Tag; allein der 7. und 30. Tag kann nur am 7. und 30. gehalten werden, oder, wenn dieser liturgisch gehindert ist, am nächsten freien Tage, sei es, daß man diesen Tag anticipirt oder transferirt. S. R. C. hat am 23. Mai 1846 i. n. Tud. 13. (Gardell. 5050.) die Sitte, an Einem Tage die Messen für diese drei Tage zu halten als Missbrauch erklärt. Wohl haben die Bischöfe das Recht, liturgische Abusus noch einige Zeit zu dulden, wenn das Volk an deren Abschaffung Vergerniß nehmen